

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/3404, 15/3591 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes**

#### **A. Problem**

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Postnachfolgeunternehmen Deutsche Post AG Postbank AG und Deutsche Telekom AG durch Flexibilisierung des Dienstrechts der dort beschäftigten Beamten durch die Schaffung der Möglichkeit der Zuweisung von Tätigkeiten bei Tochterunternehmen und den Erlass von Entgeltregelungen durch Rechtsverordnung, die den Sonderzahlungs- und Entgeltregelungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Postnachfolgeunternehmen entsprechen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Aufwand für den Erlass von Sonderzahlungs- und Leistungsentgeltverordnungen und von Jubiläumszuwendungsverordnungen, der personalwirtschaftlich aber nicht relevant ist.

#### **E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 15/3404, 15/3591 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen.

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 5) wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben a wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:

„b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen mit Personalüberhang kann zum Zwecke der Begründung eines anderen Dienstverhältnisses oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, soweit eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auf Antrag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Die Beurlaubung dient dienstlichen Interessen. Der Urlaub kann bis zu einer Dauer von drei Jahren bewilligt werden. Eine Verlängerung ist bis zu zwei Jahren möglich.““

bb) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

cc) In Buchstabe c (neu) (§ 4 Abs. 4) werden die Sätze 10 und 11 sowie 13 und 14 aufgehoben. Der bisherige Satz 12 des § 4 Abs. 4 wird Satz 10 und die Angabe „Satz 10“ in ihm durch die Angabe „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Im § 10 Abs. 2 werden die Wörter „oder auf Vorschlag des Vorstands“ gestrichen.

bbb) § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

c) Nach dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steht die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(7) Wird einem Beamten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zum Zwecke der Begründung eines anderen Dienstverhältnisses oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 4 Abs. 3a gewährt, sind Einkünfte aus diesem anderen Dienstverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis als Bruttobetrag auf die Dienstbezüge anzurechnen.““

d) Nummer 9 Buchstabe g (§ 16 Abs. 4) wird wie folgt gefasst:

„g) Der neue Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Postbeamtenversorgungskasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan sowie einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf.“

e) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 9a eingefügt:

„9a) Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beamte, dem nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen ist, gilt für die Anwendung von Vorschriften über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Sprecherausschussgesetzes als Arbeitnehmer und für die Anwendung von Vorschriften über die Schwerbehindertenvertretung als Beschäftigter des Unternehmens. § 36 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

„In Satz 1 wird nach den Wörtern ‚des Bundespersonalvertretungsgesetzes‘ die Angabe ‚sowie nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3‘ eingefügt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Aktiengesellschaft nach Absatz 1 Satz 1, die Beamte betreffen, denen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Tätigkeiten bei einem Unternehmen zugewiesen sind, ist der bei der Aktiengesellschaft gebildete Betriebsrat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu beteiligen; gleichzeitig ist der Betriebsrat des Betriebs, in dem der Beamte die zugewiesene Tätigkeit ausübt, hierüber zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.“

2. Nach Artikel 4 wird folgender neue Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Anwendungsregelung

§ 10 Abs. 1 findet für die bei der Deutschen Post Aktiengesellschaft und die bei der Deutschen Postbank Aktiengesellschaft beschäftigten Beamten erst Anwendung, wenn eine für die Beamten nach § 10 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.“

3. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 22. September 2004

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**

**Dr. Rainer Wend**  
Vorsitzender

**Klaus Barthel (Starnberg)**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel (Starnberg)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung, Votum des mitberatenden Ausschusses, Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 15/3404, 15/3591 ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2004 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Votum des mitberatenden Innenausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 22. September 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

##### 3. Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat nach Überweisung der Vorlage im Plenum in seiner 63. Sitzung am 2. Juli 2004 die Beratung aufgenommen und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Öffentliche Anhörung durchzuführen. Er hat die Beratung der Vorlagen in seiner Sitzung am 22. September 2004 abgeschlossen. Zur abschließenden Beratung brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1366 ein.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der von den Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)1366 eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 15/3404, 15/3591 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags zu empfehlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Dienstrecht der bei der Deutschen Post AG, der Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten zu flexibilisieren. Die sich verschärfende Wettbewerbslage der Post-Aktiengesellschaften erfordert nach Auffassung der Bundesregierung eine weitere Stärkung des Leistungsprinzips, um die Nachteile gegenüber den Mitbewerbern, bei denen keine Beamten beschäftigt sind, auszugleichen. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten insbesondere bei Tochterunternehmen der Postnachfolgeunternehmen zuzuweisen. Ferner soll die rechtliche Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, mit der Entgeltregelungen geschaffen werden, die den Sonderzahlungs- und Leistungsentgeltregelungen

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Postnachfolgeunternehmen vergleichbar sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

#### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der Öffentlichen Anhörung, die der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit in seiner 64. Sitzung am 6. September 2004 durchführte, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 15(9)1276 zusammengefasst wurden.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

##### 1. Verbände und Institutionen

- Deutsche Post AG
- Postbank AG
- Deutsche Telekom AG
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Beamtenbund
- Die Kommunikationsgewerkschaft (DPVKOM)
- Christlicher Gewerkschaftsbund.

##### 2. Einzelsachverständige

- Christian Baum, Konzernbetriebsrat Deutsche Post AG
- Wilhelm Wegner, Konzernbetriebsrat Deutsche Telekom AG
- Prof. em. Dr. Dieter Sterzel (Universität Oldenburg)
- Prof. Dr. jur. Fritz Ossenbühl (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis (Humboldt Universität zu Berlin)
- Prof. Dr. jur. Peter Badura (Ludwig-Maximilians-Universität München).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt.

Die **Deutsche Post AG** trägt vor, sie benötige zur wettbewerbsbedingten Konzernentwicklung die Möglichkeit, Beamte an Tochterunternehmen zuzuweisen. Nur die Zuweisung gewährleiste, dass Beamte bei der Verlagerung von Aufgaben in Tochtergesellschaften weiterhin sinnvoll beschäftigt werden könnten. Sie behielten ihren Status, ohne erhebliche Nachteile zu erleiden. Weiterhin wolle die DPWN durch Sonderzahlungen bzw. Leistungsentgelte die Leistung von Beamten honorieren und Leistungsanreize setzen. Hierbei solle kein Einspar-, sondern ein Umverteilungseffekt entstehen. Für Arbeitnehmer werde die Leistungsbeurteilung mit guten Erfahrungen seit 2001 praktiziert.

Nach Auffassung der **Postbank AG** beinhaltet die Zuweisung von Beamten die Beibehaltung der Rechtsstellung während einer Beschäftigung bei einer Beteiligungsgesellschaft, ohne dass dadurch Nachteile für Beamte in ihrer Laufbahnentwicklung entstehen. Die Möglichkeit der Zuweisung sei notwendig zur Vermeidung von Abordnungen/Versetzungen von Beamten an andere Standorte und zur Beibehaltung ihres Status und zum flexiblen Personaleinsatz. Die Leistungszulagen sollen die durch den Wegfall der Sonderzuwendung ersparten Ausgaben kompensieren. Die Mehrarbeitsvergütung stelle Leistungsanreize für Beamte dar und schaffe dadurch, dass gleiche Leistungen von Postbank-Mitarbeitern unabhängig von ihrem Status gleich vergütet werden, eine höhere Mitarbeiterzufriedenheit. Ferner würde dadurch die Produktivität gesteigert.

Die **Deutsche Telekom AG** führt an, die angestrebte Novellierung des Postpersonalrechtsgesetzes sei die konsequente Fortführung der Postreform II von 1995. Sie sei erforderlich, um Personaleinsatz und Konditionen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken dauerhaft konkurrenzfähig und flexibel ausrichten zu können. Aufgrund eines entsprechenden Sonderkündigungsrechts im Tarifvertrag hänge das Beschäftigungsbündnis der Deutschen Telekom AG für alle Beschäftigtengruppen daran, dass die Sonderzahlung der Beamten durch rechtzeitiges Inkrafttreten des eingebrachten Novellierungsentwurfs bereits für das Jahr 2004 entfalle. Sobald das durch Streichung der Sonderzahlung zur Verfügung stehende Budget nicht mehr zur Beschäftigungssicherung benötigt werde, solle es unter Nutzung der Möglichkeiten des neuen § 10 Abs. 2 ganz im Sinne der weiteren Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen für eine leistungsabhängige variable Bezahlung der Beamten nach Arbeitnehmerverbild genutzt werden. Weiter sei der Konzern auf die Möglichkeit der Zuweisung von Beamten angewiesen, um dem verfassungsrechtlich garantierten Beschäftigungsanspruch der Beamten in wirtschaftlich sinnvoller Weise gerecht werden zu können. Soweit es sich um Unternehmen im unmittelbaren/mittelbaren Allein- oder Mehrheitseigentum der Deutschen Telekom AG handele und der Einsatz als aktiver Beamter mit allen Rechten und Pflichten erfolge, blieben die Erfordernisse des Artikels 143b Abs. 3 GG („unter Wahrung der Rechtsstellung und unter Verantwortung des Dienstherrn“) umfassend gewahrt. Die Beschäftigung von Beamten bei Unternehmen, an denen die Telekom nicht oder nicht mehrheitlich beteiligt sei, werde aber nur mit Zustimmung des Beamten unter Wahrung seines Anspruchs auf Besoldung, Beihilfe und Versorgung möglich sein.

Die **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft** (ver.di) warnt davor, dass durch die Zuweisung beamtenrechtliche Schutzrechte unterlaufen würden und die Beamten zur betriebswirtschaftlichen Manövriermasse würden. Die Zuweisung verstoße gegen Artikel 143b GG, wonach die Beamten einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung bei den Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost hätten. Der Wegfall der Sonderzahlungen ohne Kompensation verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot gegenüber anderen Bundesbeamten.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** sieht in der Zuweisungsregelung eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Stellung der AG-Beamtinnen und -Beamten aus Artikel 143b

Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 5 GG. Artikel 143b Abs. 3 GG gehe seinem Wortlaut nach nur von den Aktiengesellschaften Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Postbank AG aus. Zuweisungen gegen den Willen der Beschäftigten an Unternehmen, die nur teilweise im Eigentum der Aktiengesellschaften oder gar nur deren Tochtergesellschaften stünden, seien danach unzulässig. Die Abschaffung der Sonderzahlung sei ungerecht. Bei den Beamtinnen und Beamten der Deutschen Telekom AG solle eine Einkommensabsenkung über den Wegfall der Sonderzahlung erfolgen, sodass die Betroffenen ohne jeden Ausgleich schlechter gestellt würden als die Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Der **Deutsche Beamtenbund** (dbb) sieht in einer dauerhaften Zuweisung ohne Zustimmungserfordernis zu einem reinen Beteiligungunternehmen eine Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf Artikel 143b Abs. 3 GG, da dieser nur von einer Beschäftigung bei den Aktiengesellschaften selbst ausgehe. Die Bestimmung, nur amtsentsprechende Tätigkeiten dürfen zugewiesen werden, werde eine unterwertige Beschäftigung der Beamten nicht ausschließen. Der Wegfall der Sonderzahlungen und der damit einhergehende Ersatz durch Leistungsentgelte widerspreche dem Sinn des Bundessonderzahlungsgesetzes, da nur ein Teil der Beamten ein solches Leistungsentgelt bekäme. Somit werde diese Regelung kategorisch abgelehnt.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** lehnt die Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeiten ab. Sie sei – zumindest soweit es die zwangsweise Zuweisung angehe – bereits verfassungsrechtlich unhaltbar, da Artikel 143b Abs. 3 GG nur von einer Beschäftigung bei den Aktiengesellschaften selbst ausgehe und nicht auf Tochter-, Enkel- und Urenkelunternehmen ausgedehnt werden könne. In der geplanten Vorschrift selbst sei darüber hinaus ein Wertungswiderspruch angelegt, der aufgelöst werden müsse: Während Voraussetzung für die Zuweisung ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse sei, sei das Unternehmen zur Anordnung bereits dann befugt, wenn die Tätigkeit im Unternehmen es erfordere. Wünschenswert sei auch eine Rückkehrregelung für diejenigen Beamten, deren Unternehmen ganz oder vollständig an Dritte veräußert werde bzw. deren Unternehmen in Insolvenz gerate.

Auch die **DPVKOM** hält eine zwangsweise Zuweisung der Beamten mit Artikel 143b Abs. 3 GG für unvereinbar, da dieser Artikel nur von einer Beschäftigung bei den Aktiengesellschaften selbst ausgehe. Auch im Hinblick auf die Sonderzahlungen verweist die Gewerkschaft auf die Unvereinbarkeit mit dem Bundessonderzahlungsgesetz aus den gleichen Gründen wie der Deutsche Beamtenbund.

Nach Ansicht des Konzernbetriebsrats der **Deutschen Post AG** verstößt die Zuweisung gegen Artikel 143b GG, wonach die Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung bei dem Nachfolgeunternehmen der früheren Deutschen Bundespost, also bei der Deutschen Post AG und Postbank AG, hätten. Der Wegfall der Sonderzahlungen ohne Kompensation verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot zu anderen Bundesbeamtinnen und -beamten. Zugleich schaffe er soziale Härten. Der Wegfall von Weihnachts- und Urlaubsgeld bedeute für den einfachen Dienst 2 100 Euro, den mittleren Dienst 2 300 Euro und den gehobenen Dienst 2 800 Euro Verlust.

Der **Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG** ist mit der Novellierung des Postpersonalrechtsgesetzes einverstanden, fordert aber, dass die vorgesehenen Änderungen nicht einseitig zu Lasten der Beamten gehen. Dazu müsse die Deutsche Telekom AG zusichern, dass bei der Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Zuweisung die Kriterien im tarifvertraglich vereinbarten Rationalisierungsschutz unter Beteiligung der Betriebsräte auch auf die Beamten anzuwenden seien.

**Professor em. Dr. Dieter Sterzel** (Universität Oldenburg) sieht im Fortfall der Sonderzahlungen einen Verstoß gegen den aus Artikel 143b Abs. 3 GG in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG sich ergebenden Grundsatz, dass die AG-Beamten im Hinblick auf ihre zu wahrende Rechtsstellung aus privatisierungsbedingten Gründen nicht anders und schon gar nicht schlechter gestellt werden dürften als die übrigen Bundesbeamten. Die Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeiten stelle einen Verstoß gegen Artikel 143b Abs. 3 GG dar, wonach ausschließlich die drei Aktiengesellschaften als Rechtsnachfolger der früheren Deutschen Bundespost Dienstherrenbefugnisse gegenüber den bei ihnen weiter zu beschäftigenden Beamten ausüben könnten. Dem einfachen Gesetzgeber sei es verwehrt, diese mit einer Weiterbeschäftigungsgarantie bei den drei Postnachfolgeunternehmen verknüpfte verfassungsrechtliche Entscheidung durch die Zuweisung von AG-Beamten an Töchter- oder Enkelunternehmen der Aktiengesellschaften oder sonstige Drittunternehmen zu unterlaufen.

**Professor Dr. jur. Fritz Ossenbühl** (Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) stellt fest, dass die vorgesehene Zuweisung ohne Zustimmung von Beamten an Tochterunternehmen verfassungsrechtlich unbedenklich sei, da sie mit dem teleologisch auslegbaren Artikel 143b GG einhergehe. Die Rechtsstellung der Beamten bleibe von der Zuweisung unberührt. Auch die Zuweisung einer Tätigkeit bei einem Enkelunternehmen der Aktiengesellschaft sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Im Gegensatz erfordere eine Zuweisung einer Tätigkeit bei einem konzernfremden Unternehmen die Zustimmung des betreffenden Beamten.

**Professor Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis** (Humboldt Universität zu Berlin) führt aus, gegen die Zuweisung von Beamten an Konzerngesellschaften der Postunternehmen, aber auch an andere Unternehmen bestünden grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken. Der aus Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG abgeleitete Einwand, die Beschäftigung bei einem Privatunternehmen sei kein Amt und daher keine amtsangemessene Beschäftigung, sei nicht gerechtfertigt, da es einen verfassungsfesten Amtsbegriff nicht gebe, sondern der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse Modifikationen vornehmen könne. Auch aus Artikel 143b Abs. 3 GG ergäben sich keine Bedenken. Lediglich bei der Zuweisung an Enkelunternehmen sei sicherzustellen, dass sich die Dienstherrenkompetenzen der Postgesellschaften und die darüber geführte Rechtsaufsicht (§ 20) im Enkelunternehmen effektiv durchsetzen ließen. Bei der Zuweisung an konzernfremde Unternehmen müssten auch zumindest im Zuweisungsverhältnis Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Dienstherrenbefugnisse und Rechtsaufsicht im Kern gewährleistet blieben. Gegen den Fortfall der Sonderzahlung bestünden durchgreifende rechtliche Bedenken. Werde nur für eine Gruppe der Bundesbeamten die Sonderzahlung gestrichen, so liege da-

rin eine Ungleichbehandlung, für die es an einer tragfähigen Begründung des Gesetzgebers fehle.

**Professor Dr. jur. Peter Badura** (Ludwig-Maximilians-Universität München) kommt zu dem Ergebnis, die Vorschriften in dem Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes, die es ermöglichen, Beamten eine Beschäftigung bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und auch bei sonstigen Unternehmen zuzuweisen (§ 4 Abs. 4 des Entwurfs), und die den Anspruch der Beamten auf Sonderzahlung entfallen lassen (§ 10 Abs. 1 des Entwurfs), seien mit dem Grundgesetz vereinbar. Die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums und die Rechtsstellungsgarantie der Beamten (Artikel 33 Abs. 5 GG) würden durch die Novelle zum Postpersonalrechtsgesetz nach der Richtschnur des Artikels 143b Abs. 3 GG beachtet. Die vorgesehene Zuweisung von Beschäftigung bei konzern eigenen oder konzernfremden Unternehmen ermöglichen eine den Rechten der Beamten und den Belangen der Unternehmen entsprechende Erfüllung der verfassungsrechtlichen Weiterbeschäftigungsgarantie des Artikels 143b Abs. 3 GG. Auch im Fall einer Zuweisung, wie sie die Novelle vorsehe, würden die Beamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn und im Wege der Ausübung von Dienstherrenbefugnissen der Deutschen Post AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigt. Durch die Zuweisung einer Tätigkeit bei einem konzern eigenen oder konzernfremden Unternehmen werde keine arbeitsrechtliche Rechtsbeziehung zu diesen Unternehmen begründet.

#### IV. Ausschussberatungen

Nach Auffassung der **Fraktion der CDU/CSU** begegnet der Gesetzentwurf schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch führe er zu einer Ungleichbehandlung der bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten gegenüber den Bundesbeamten. Im Bereich der Sonderzahlung komme es im Übrigen zu einer Ungleichbehandlung der Beamten der Deutschen Telekom AG einerseits und der Deutschen Post AG andererseits. Dies sei trotz der unbestrittenen Notwendigkeit einer Flexibilisierung nicht hinnehmbar.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte ferner, dass die 1994 im Rahmen der überfraktionell beschlossenen Postreform gegebene Zusage, dass die Übernahme der Beamten durch die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zu gleichen Rechten wie die Bundesbeamten nun nicht eingehalten werde. Es sei bedauerlich, dass die Koalition in dieser Frage nicht den Dialog mit der Opposition gesucht habe.

Die **Koalitionsfraktionen** vertraten hingegen die Auffassung, dass 10 Jahre nach Durchführung der Postreform als Folge dieser Liberalisierung im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen Korrekturen unabdingbar seien. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sei ein guter Ausgleich zwischen den verbrieften Rechten der Beamten einerseits und der Notwendigkeit der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Postnachfolgeunternehmen andererseits gefunden worden. Die Opposition torpediere mit ihrer Ablehnung den Beschäftigungspakt der Deutschen Telekom AG, mit dem 10 000 Arbeitsplätze auf Dauer gesichert würden. Eine Regelung der Zuweisung nur mit Zustimmung des

Beamten werde der betrieblichen Realität nicht mehr gerecht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum es einzelnen Beamten möglich sein sollte, dieselbe Tätigkeit zu denselben Bedingungen abzulehnen, nur weil sich auf Grund unternehmerischer Entscheidungen die Unternehmensform ändere.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 5 Satz 2)

Absatz 5 Satz 2 ist überflüssig. Er bestimmt inhaltlich, dass eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Dies ergibt sich aber bereits aus Satz 1 („... durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, nach Maßgabe ...“).

### Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b – neu –

Nach den geltenden Regelungen über die Gewährung von Sonderurlaub ist erforderlich, dass die Beurlaubung zumindest auch im dienstlichen Interesse der beurlaubenden Stelle liegt. Angesichts der im Rahmen der Umsetzung der Postreform bestehenden besonderen Personalsituation bei den Unternehmen dient eine Beurlaubung mit dem Ziel, Personal abzubauen, dienstlichen Interessen. Zur Erleichterung des Übergangs in ein anderes Dienstverhältnis oder zur Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses werden den Beamten während der Dauer der Beurlaubung die vollen Dienstbezüge fortgezahlt. Absatz 3a schafft für eine solche Beurlaubung die dienstrechtlichen Voraussetzungen.

### Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c – neu – (§ 4 Abs. 4)

Die Sätze 10 und 11 sowie 13 und 14 gehören inhaltlich in den Achten Abschnitt des Postpersonalrechtsgesetzes, der die betrieblichen Interessenvertretungen regelt. Die Änderung im bisherigen Satz 12 ist eine Folgeänderung.

Zur Verdeutlichung des § 4 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz wird auch im Blick auf seine amtliche Begründung klargestellt, dass bei der Entscheidung über eine Zuweisung neben den allgemeinen Ermessensabwägungen des Dienstherrn, wie sie bei der Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten zu beachten sind (u. a. Berücksichtigung ihrer bzw. sei-

ner persönlichen Belange), in die Ermessensentscheidung die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge (z. B. Rationalisierungsschutzbestimmungen) zur Auslegung der Zumutbarkeit einzubeziehen sind.

### Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Wörter „oder auf Vorschlag des Vorstands“ geben zu dem Missverständnis Anlass, dass eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 durch Vorschlag der Postnachfolgeunternehmen initiiert sein muss. Sie betonen zu wenig die Verantwortung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern für diesen Sachverhalt.

Die in § 10 Abs. 4 vorgesehene neue Vorschrift, die auch dann eine Vergütung zugelassen hätte, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe für die Nichtgewährung von Dienstbefreiung vorgelegen hätten, wird gestrichen. Es soll auch weiterhin bei dem Grundsatz Dienstbefreiung vor Barabgeltung bleiben.

Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass Beamte bei Freistellung von der Dienstleistungspflicht unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Falle einer Beurlaubung nach § 4 Abs. 3a nicht besser gestellt werden als Beamte, die Dienst leisten müssen.

### Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe g (§ 16 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc. Es ist nicht zwingend erforderlich, im Gesetz eine Frist für die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zu setzen. Die Neufassung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 21 Bundesanstalt Post-Gesetz.

### Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –

Die bisherigen Sätze 10 und 11 des § 4 Abs. 4 gehören inhaltlich zu § 24, der die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes regelt. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Einfügen der Regelung in § 24 nicht verbunden.

### Zu Artikel 1 Nr. 11

Die bisherigen Sätze 13 und 14 des § 4 Abs. 4, die die Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, denen Tätigkeiten bereits zugewiesen worden sind, regeln, gehören inhaltlich zu § 28, weil dieser die Beteiligung des Betriebsrats in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bei den Postnachfolgeunternehmen regelt. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Einfügung in § 28 nicht verbunden.

Berlin, den 22. September 2004

**Klaus Barthel (Starnberg)**  
Berichterstatter

